

**Rudolf Anschober**  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.004.892

Wien, 14.1.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4265/J der Abgeordneten** Mag. Christian Ragger, Mag. Gerhard Kaniak, Dr. Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm und weiterer Abgeordneten **betreffend diskriminierende COVID-19-Mund-Nasenschutz-Maskenpflicht** wie folgt:

**Frage 1:**

- *Warum haben Sie als zuständiger Sozial- und Gesundheitsminister bisher nicht auf die Beschwerde des Österreichischen Schwerhörigenbund im Zusammenhang mit der diskriminierenden COVID-19-Mund-Nasenschutz-Maskenpflicht reagiert?*

Die Ausnahme vom Tragen eines eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartner während der Kommunikation wurde mit der 1. COVID-19-NotMV aufgenommen.

**Fragen 2 und 3:**

- *Welche anderen Interessensvereinigungen von Betroffenen haben sich 2020 im Zusammenhang mit Covid-10-Maßnahmen an Sie als zuständigen Bundesminister persönlich, telefonisch, schriftlich bzw. via E-Mail gewandt?*
- *Wann fanden diese Kontaktaufnahmen konkret statt?*

Dies kann aufgrund der hohen Anzahl an täglich eingehenden Nachrichten über die unterschiedlichen Kanäle des Ministeriums nicht nachvollzogen werden.

**Frage 4:**

- *Kommunizieren Sie generell nicht mit Betroffenen und Interessensvereinigungen von Betroffenen im Zusammenhang mit Covid-19-Maßnahmen?*

Meine Mitarbeiter\*innen beantworten jeden Tag hunderte E-Mails, Briefe und Anrufe von Bürger\*innen, Interessensvertretungen, Vereinen, Landeshauptleuten, Bürgermeister\*innen usw.

**Frage 5:**

- *Auf welche wissenschaftlichen Grundlage bezog sich bisher die Covid-19-Maßnahme, Stoff- und Papiermasken als Schutz zu erlauben bzw. sogar anzuordnen?*

Bei der Erlassung von Rechtstexten bzw. -passagen und der daraus resultierenden Maßnahmen hat sich mein Ressort an den jeweiligen epidemiologischen Gegebenheiten sowie den internationalen Beispielen orientiert. Die Entwicklung sowie auch die inhaltliche Ausgestaltung von unterschiedlichen Maßnahmen wurden regelmäßig mit den wissenschaftlichen Experten des Beraterstabes diskutiert.

Auf Grund der Neuartigkeit des Erregers ist auch die wissenschaftliche Begleitung der Maßnahmen ein ständig fortschreitender Prozess. Die Studienlage wird laufend evaluiert. Die Ergebnisse fließen in die Maßnahmensetzung ein.

Bei den verschiedenen Maßnahmenentscheidungen hat sich die Bundesregierung daher neben internationaler, zum damaligen Zeitpunkt besonders vorbildlicher und erfolgreicher Modelle einzelner Staaten, auch auf die Fachmeinung und die Einschätzung nationaler und

internationaler Virologen sowie auf die entsprechenden Bewertungen und Empfehlungen von RKI, CDC, ECDC und WHO bezogen.

Es zeigt sich in Studien und darauf aufbauenden wissenschaftlichen Bewertungen seit April ein ständig wachsender Trend der wissenschaftlichen Community zur Unterstützung des Einsatzes des Mund- und Nasenschutzes (MNS). Auf die aktuellen Studienergebnisse von CDC sei hier im Besonderen verwiesen.

Ebenfalls darf auf die aktuellen Empfehlungen der WHO in diesem Kontext verwiesen werden.

[https://www.who.int/publications/i/item/advice-on-the-use-of-masks-in-the-community-during-home-care-and-in-healthcare-settings-in-the-context-of-the-novel-coronavirus-\(2019-ncov\)-outbreak/](https://www.who.int/publications/i/item/advice-on-the-use-of-masks-in-the-community-during-home-care-and-in-healthcare-settings-in-the-context-of-the-novel-coronavirus-(2019-ncov)-outbreak/)

**Frage 6:**

- *Wurde dies insbesondere im Hinblick auf besonders schützenswerte Bevölkerungsgruppen, d.h. Kranke und Behinderte (d.h. Personen mit besonderen Bedürfnissen) geprüft?*

Personen, denen das Tragen aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann (z.B. Menschen mit chronischen Atemwegserkrankungen, Angststörungen oder mit fortgeschrittener Demenz, Kinder mit ADHS, Asthma etc.) sind von der MNS-Pflicht ausgenommen. Dann darf auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden, wenn diese bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern auch dies nicht zugemutet werden kann, gilt die MNS- Pflicht nicht. Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe der Inanspruchnahme der Ausnahme nachzuweisen (ärztliche Bestätigung notwendig).

Gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren KommunikationspartnerInnen während der Kommunikation müssen keinen Mund-Nasen Schutz tragen. Wenn es notwendig ist, kann die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis durch den Behindertenpass mit den entsprechenden Zusatzeintragungen nachgewiesen werden. Die Ausnahme gilt ab 27. November 2020.

**Frage 7:**

- *Wie und wann wurde die Verwendung von Stoff- und Papiermasken rechtlich konkret festgelegt (Gesetz, Verordnung, Erlass)?*

Das COVID-19-MG ermächtigt u.a. zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Arbeitsorten, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit. Für das Betreten dieser Orte können durch Verordnung Voraussetzungen und Auflagen festgesetzt werden.

Durch die Verordnungen BGBl. II Nr. 148/2020 und BGBl. II Nr. 151/2020, welche aufgrund des COVID-19-MG am 9. April erlassen und am 14. April in Kraft getreten sind, wurde erstmals das Tragen eines MNS als Voraussetzung für das Betreten von Arbeitsorten und bestimmten Orte normiert. Der MNS ist seither fixer Bestandteil des Maßnahmenbündels im Zusammenhang mit der Eindämmung der Verbreitung von SARS-CoV-2.

**Frage 8:**

- *Auf welche wissenschaftlichen Grundlage bezog sich bisher die Covid-19-Maßnahme, Plastikmasken und Visieren als Schutz zu erlauben bzw. sogar anzuordnen?*

In den früheren Verordnungen des BMSGPK wurde von einer den „Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung“ gesprochen. Plastikmasken und Visiere waren nicht explizit angeordnet. Das aktuell geltende Verbot (Änderung zu „eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung“) wurde aufgrund der mittlerweile vorherrschenden Evidenzlage verankert. Dies war zum damaligen Zeitpunkt aufgrund der fehlenden bzw. unklaren Evidenz nicht wissenschaftlich rechtfertigbar.

**Frage 9:**

- *Wurde dies insbesondere im Hinblick auf besonders schützenswerte Bevölkerungsgruppen, d.h. Kranke und Behinderte (d.h. Personen mit besonderen Bedürfnissen) geprüft?*

Siehe die Beantwortung der Frage 6.

**Frage 10:**

- *Wie und wann wurde die Verwendung von Plastikmasken und Visieren rechtlich konkret festgelegt (Gesetz, Verordnung, Erlass)?*

Eine explizite Nennung von Plastikmasken und Visieren erfolgte in der Verordnung nicht.

**Frage 11:**

- *Auf welche wissenschaftliche Grundlage bezieht sich die Covid-19-Maßnahme, Plastikmasken und Visieren als Schutz nicht mehr zu erlauben?*

Was das verpflichtende Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung anbelangt, so handelt es sich um eine der inzwischen als Stand der Wissenschaft anzusehende Grundmaßnahmen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wurde inzwischen durch zahlreiche Studien belegt und ergibt sich bereits aus den charakteristischen Eigenschaften von SARS-CoV-2. Plastikmasken und Visiere erfüllen diese Vorgaben nicht. Siehe hierzu folgende Empfehlungen internationaler Institutionen:

- Steckbrief zu den Übertragungswegen des Robert-Koch-Instituts:  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=1DCBFDBAE1C6BE5C922CE23AA99F721B.internet081#doc13776792bodyText2](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=1DCBFDBAE1C6BE5C922CE23AA99F721B.internet081#doc13776792bodyText2)
- Anwendung von Plastikmasken und Visieren ausschließlich in Kombination mit MNS: MNSGuidelines for the implementation of non-pharmaceutical interventions against COVID-19 (<https://www.ecdc.europa.eu/sites/default/files/documents/covid-19-guidelines-non-pharmaceutical-interventions-september-2020.pdf>)
- Das Tragen von einfachen Stoffmasken (entspricht Mund-Nasen-Schutz) wird in der allgemeinen Bevölkerung bei Vorliegen einer Community Transmission in Indoor- und Outdoor-Settings empfohlen: [https://www.who.int/publications/i/item/WHO-2019-nCoV-PPE\\_specifications-2020.1](https://www.who.int/publications/i/item/WHO-2019-nCoV-PPE_specifications-2020.1)

**Frage 12:**

- *Wurde dies insbesondere im Hinblick auf besonders schützenswerte Bevölkerungsgruppen, d.h. Kranke und Behinderte (d.h. Personen mit besonderen Bedürfnissen) geprüft?*

Siehe die Beantwortung der Frage 6.

**Frage 13:**

- *Wie und wann wurde das Verbot der Verwendung von Plastikmasken und Visieren rechtlich konkret festgelegt (Gesetz, Verordnung, Erlass)?*

Mit der 4. Novelle der COVID-19-MV (BGBl. II/ 456/2020), welche am 22. Oktober kundgemacht wurde, wurde normiert, dass der Mund-Nasen-Schutz eng anliegend zu sein hat.

**Frage 14:**

- *Wurde von Ihrem Gesundheitsministerium geprüft, welche anderen Schutzvorrichtungen tauglich wären bzw. sind?*

Der Einsatz von MNS kann andere zentrale Schutzmaßnahmen, wie die (Selbst-)Isolation von Infizierten, die Einhaltung der physischen Distanz, von Nies- und Hustenregeln und Händehygiene sowie die Notwendigkeit des Lüftens nicht ersetzen, sondern ergänzt diese. Das situationsbedingte generelle Tragen von MNS in der Bevölkerung ist ein weiterer Baustein, um Übertragungen zu reduzieren. Essentiell ist hier immer die Definition, dass ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung sein muss. Der MNS ist entweder mittels Gummibänder oder durch Stoffbänder zu fixieren. Das Material hat eine mechanische Barriere zu bilden, um das Verspritzen von Tröpfchen beim Sprechen, Husten und Niesen zu vermeiden. Die Verwendung von Gesichtsvisieren (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) ist nicht zulässig.

Eine Ausnahme für Gesichtsvisiere gilt bereits für Menschen, die ein ärztliches Attest vorweisen können, das bestätigt, dass sie aus gesundheitlichen Gründen keinen MNS tragen können (z.B. AsthmatikerInnen). Weiters sind Gesichtsvisiere als Teil der Schutzausrüstung zusammen mit MNS (z.B. bei medizinischem Personal) weiterhin erlaubt.

Siehe hierzu auch Beantwortung der Frage 6.

Bezüglich Schutzvorrichtungen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes wird auf die Zuständigkeit der Arbeitsinspektion (BMAFJ) verwiesen.

**Frage 15:**

- *Wie und wann wurde das rechtlich konkret umgesetzt (Gesetz, Verordnung, Erlass)?*

Die COVID-19-NotMV normiert genauso wie die Vorgängerverordnungen, dass in bestimmten Fällen statt eines NMS auch eine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet, vorhanden sein kann.

**Frage 16:**

- *Welche Maßnahmen wurden bzw. werden gesetzt, um Kranken und Behinderten, die einer solchen Benützung von Stoff- und Papiermasken nicht nachkommen, eine Befreiung von der Maskenpflicht bzw. eine Alternative zur Maskenpflicht zu ermöglichen?*

Für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht. Diesfalls darf auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

**Fragen 17 und 18:**

- *Wie viele Beschwerden sind bei Ihnen bzw. Ihrem Ministerium insgesamt seit Einführung der Maskenpflicht eingegangen?*
- *Wie viele Beschwerden wurden von Betroffenen und Interessensvereinigungen von Betroffenen seit Einführung der Maskenpflicht an Sie bzw. Ihr Ministerium gerichtet?*

Hierzu wird auf die Anfragebeantwortung zu den Fragen 2 und 3 hingewiesen.

**Frage 19:**

- *Welche konkrete Lösung können Sie dem Österreichischen Schwerhörigenbund in diesem Zusammenhang anbieten?*

Für Gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren KommunikationspartnerInnen während der Kommunikation gibt es eine Ausnahmeregelung. Wenn es notwendig ist, kann die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis durch den Behindertenpass mit den entsprechenden Zusatzeintragungen nachgewiesen werden. Die Ausnahme gilt seit 27. November 2020.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober



